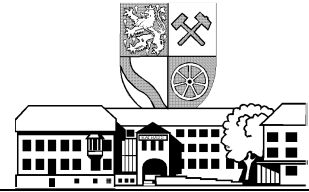


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0034/19</b>
<b>Sachbearbeiter: Thewes, Heike</b>	<b>Datum: 21.03.2019</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Holz	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### Betreff:

**Bebauungsplan "Wohngebiet Am Westfeld" - Billigung des Entwurfs und Beschluss über die Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

### Anlagen:

1. Entwurf der Begründung
2. Entwurf des Bebauungsplanes - wird in der 13. Kalenderwoche nachgereicht -

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Holz / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt

1. Die Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

## **Sachverhalt:**

Bereits mehrere Beschlüsse zur Entwicklung des ehemaligen Sportplatzes in Holz wurden gefasst. Mit Beschluss (BV/0049/17) vom 29.06.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler dem städtebaulichen Konzept als Grundlage der Erschließung des ehemaligen Sportplatzgeländes in Holz zugestimmt. Mit Beschluss (BV/0102/17) vom 26.10.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Am Westfeld“ sowie der Beschluss über die Beteiligungen gefasst.

Aufgrund umfangreicher Überprüfungen zur Situation des bestehenden Kanalnetzes (hydraulische Berechnungen der ZKE), um eventuelle Überlastungen durch das Neubaugebiet und das neu geplante Gewerbegebiet Saarstraße ausschließen zu können, dem Gemeinderatsbeschluss über die Bemessung der Regenrückhalteräumen bei Neuplanungen (BV/0123/18) sowie der darauf aufbauenden im wesentlichen nun vorliegenden Erschließungsplanung für das Wohngebiet haben sich kleinere Änderungen insbesondere in der Straßenführung und bei der beanspruchten Fläche für das Regenrückhaltebecken im Bereich des geplanten Spielplatzes ergeben.

Deshalb ist es erforderlich, den veränderten Entwurf nochmals zu billigen und auch die gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Holz, Flur 7, das Flurstück 25/98 mit einer Größe von ca. 1,69 ha. Ziel des Bebauungsplanes ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Nutzung des Grundstückes entsprechend den Vorgaben des städtebaulichen Konzeptes.

Das Verfahren kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Bebauungsplanes zuzustimmen.

---

Fachbereichsleiter/in

## **Stellungnahme Fachbereich II:**

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen